

# Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Baarbach, Caller Bach, Höhne, Öse, Westiger Bach und Bieberbach in der Managementeinheit Mittlere Ruhr (ME\_RUH\_1500) im Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebietsverordnung ME\_RUH\_1500 -  
- Az.: 54.50.85-021 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Mittlere Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME\_RUH\_1500 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Ruhr** von Fluss-km 99,02 (Stationierung nach GSK 3c) an der Eisenbahnbrücke südlich von Schwerte-Wandhofen bis Fluss-km 131,8 an der Brücke der K26 südöstlich von Wickede- Echthausen,
- **Baarbach** von Fluss-km 0,83 im Mündungsbereich in die Ruhr nördlich von Iserlohn-Hennen bis Fluss-km 10,74 nördlich der A46 bei Iserlohn-Hemberg,
- **Caller Bach** vom Mündungsbereich in den Baarbach nördlich von Iserlohn-Düingsen unterhalb der Seilersstraße bis Fluss-km 1,62 unterhalb der Callerbach-talsperre/ des Seilersees,
- **Höhne** von Fluss-km 0,77 östlich der Kläranlage Menden im Mündungsbereich in die Ruhr bis Fluss-km 30,1 in der Stadtmitte von Neuenrade am Kreisel zwischen der Bahnhofstraße und der Küntroper Straße,
- **Öse** von Fluss-km 0,1 im Mündungsbereich in die Höhne am Bahnhof Menden (Sauerland) Süd bis Fluss-km 10,38 (ab Fluss-km 8,1 auch als Sundwiger Bach bekannt) südlich von Hemer-Sundwig,
- **Westiger Bach** vom Mündungsbereich in die Öse oberhalb des Durchlassbauwerkes südlich der Straße „Auf dem Hammer“ bis Fluss-km 7,16 in Hemer-Ihmert,
- **Bieberbach** vom Mündungsbereich in die Höhne in Menden-Lendringsen bis Fluss-km 1,96 unterhalb der Brücke Bieberblick am Freizeitzentrum Biebertal am Ortsausgang von Lendringsen.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-021 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

## § 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

## § 3 Einsichtnahme

Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Balve, Stadt Hemer, Stadt Iserlohn, Stadt Menden, Stadt Neuenrade, Stadt Fröndenberg/Ruhr, Gemeinde Holzwickede, Stadt Schwerte, Gemeinde Ense und der Gemeinde Wickede/Ruhr sowie bei dem Märkischen Kreis, Kreis Unna, Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Arnsberg, den 25.06.2022

Az.: 54.50.85-021

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gezeichnet Dr. Leismann